



Gemeinde
Nuglar-St. Pantaleon
4412 Nuglar

Telefon 061 911 99 88
Fax 061 911 08 26

gemeinde@nuglar.ch
www.nuglar.ch

Ladenschluss- reglement

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 (BGS 513.431) und Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.06.2006 wird der Ladenschluss in der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wie folgt festgesetzt:

I	Bestimmungen	
§ 1	Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon regelt mit diesem Reglement den Ladenschluss in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über den Ladenschluss.	Geltung
II	Allgemeine Regelung	
§ 2	An Werktagen darf frühestens um 05.00 Uhr geöffnet werden.	Ladenöffnung
§ 3	¹ Die Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften und Verkaufsstellen sind von Montag bis Donnerstag bis 18.30 Uhr gestattet. ² Am Freitag ist eine Öffnungszeiten bis 21.00 Uhr (Abendverkauf) gestattet. Fällt auf den nachfolgenden Samstag ein öffentlicher Ruhetag, ist der Ladenschluss um 18.30 Uhr. ³ An Samstagen und am 24. und 31. Dezember sind Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr gestattet.	Ladenschluss
III	Ausnahmen	
§ 4	Wie § 3. Zusätzliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr.	Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden
§ 5	Wie § 3. Zusätzliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 18.00 Uhr.	Bäckereien und Konditoreien
§ 6	Wie § 3. Zusätzliche Öffnungszeiten an Werktagen bis 21.00 Uhr.	Autowaschanlagen
IV	Ruhe- und Feiertage	
§ 7	Als Feier- bzw. Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten Neujahr Karfreitag 1. Mai, Ladenschluss ab 12.00 Uhr Auffahrt Fronleichnam 1. August Mariä Himmelfahrt (15. August) Allerheiligen (1. November) Weihnachten	Ruhe- und Feiertage
V	Diverses	
§ 8	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.	Aufhebung bisheriger Reglemente
§ 9	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung des Departement des Innern in Kraft.	Inkrafttreten

**Beschluss des Gemeinderates
vom 02.05.2006**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. Hans Peter Schmid

Adrian Stocker

**Beschluss der Gemeinde-
versammlung vom 07.06.2006**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. Hans Peter Schmid

Adrian Stocker

**Genehmigt vom Departement
des Innern am 12.07.2006**